

Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

11. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁰⁶ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung seitens der Zwischenstaatlichen Sachverständigenengruppe für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass den Staaten in der Grundsatzklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde⁴⁰⁹, eindringlich nahe gelegt wurde, im Hinblick auf den Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen zu vermeiden und zu unterlassen;

13. *unterstützt* die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

⁴⁰⁹ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.

RESOLUTION 62/163

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)⁴¹⁰:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Süd-afrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Argentinien, Armenien, Chile, Mexiko, Samoa, Singapur.

⁴¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Botsuana, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Niger, Nigeria, Russische Föderation, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

der sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

ferner davon überzeugt, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Schaffung eines internationalen Umfelds des Friedens und der Stabilität beiträgt,

1. *betont*, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist;

2. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die Prosperität, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf der Welt darstellen;

3. *erklärt feierlich*, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben und dass die Wahrung und Förderung des Friedens zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehören;

4. *hebt hervor*, dass der Frieden nur dann gewahrt und gefördert werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

5. *erklärt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer internationalen Ordnung fördern sollen, die auf der Achtung vor den in der Charta verankerten Grundsätzen und der Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, gründet;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Ben2.7892 Tc0.00B5.15664erücklich auf